

# **ADAC SAARLAND** **AUTOMOBIL SLALOM** **MEISTERSCHAFT**

## **Reglement 2024**

ADAC Saarland e.V. / Motorsport  
Untertürkheimer Straße 39-41  
66117 Saarbrücken  
[sport@srl.adac.de](mailto:sport@srl.adac.de)

## 1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel:

Der ADAC Saarland e.V. schreibt für das Jahr 2024 die ADAC Saarland Automobil-Slalom Meisterschaft aus.

Die jeweiligen Meisterschaftsläufe sind Clubsportwettbewerbe und werden nach der DMSB Rahmenausschreibung für Clubsportwettbewerbe, der Grundausschreibung für Automobil-Clubsport-Slalom, Basisausschreibung Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstalterausschreibung, sowie dem Reglement der Saarländischen Automobil- Slalom Meisterschaft organisiert und ausgeführt.

## 2. Veranstaltung und Wertungsläufe

**2.1.** Der Automobil-Clubsport-Slalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn (Asphalt, Beton oder Pflaster sowie ohne wesentlichen Höhenunterschied oder Querneigung) ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei zu durchfahren ist.

**2.2.** Die Veranstaltung beginnt mit der Dokumentenabgabe und endet mit der Siegerehrung der jeweiligen Klasse. Es obliegt der Sportabteilung des ADAC Saarland bei Zuwiderhandlungen evtl. Sanktionen auszusprechen.

### 2.3 Wertungsläufe

Alle Wertungsläufe werden für das Jahr 2024 auf der Webseite des ADAC Saarland ausgeschrieben. [adac-saarland.de/pkw-slalom](http://adac-saarland.de/pkw-slalom)

## 3. Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften

**3.1.** Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen DMSB-Fahrerlizenz (mind. Nat. Stufe C) oder DMSB Race Card sein. Zudem sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer mit der DMSB-Race Card Fahrer/Beifahrer startberechtigt, erhalten jedoch keine Punkte für die Serienwertung. Jeder Teilnehmer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Teilnehmer, die erst 17 Jahre alt sind, müssen im Besitz einer gültigen Prüfbescheinigung sein.

**3.2.** Eine Mannschaft darf aus maximal 5 Fahrern bestehen. Von jeder Mannschaft werden die 3 besten Ergebnisse gewertet. Eine Ausschreibung der Mannschaftswertung obliegt dem jeweiligen Veranstalter

**3.3.** Ein Fahrzeug darf von maximal 3 Personen zum Einsatz gebracht werden.

**3.4.** Ein Fahrzeug, welches nach Nennung in einer der Serienklassen auch in den verbesserten Klassen zum Einsatz gebracht wird, ist unter Nachweis der Änderung/en am Fahrzeug erneut beim Techniker vorzuführen.

**3.5.** Die Teilnahmeberechtigung bei Automobil Clubsport-Slalom Veranstaltungen im benachbarten Ausland ist unter Punkt 3. der DMSB Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe geregelt.

### 3.6. Junior-Pokal

Teilnehmer der Jahrgänge 2006 bis 2008 können mit einem eigenen Serien PKW mit einem Leistungsgewicht von mind. 13Kg/KW im Rahmen der ADAC Automobil-Slalom Meisterschaft in der Klasse S1 in eigener Tageswertung starten, vorausgesetzt sie sind im ADAC Saarland Slalom Youngster-Cup Klasse Einsteiger eingeschrieben und haben an einem Sichtungslehrgang des ADAC Saarland e.V. teilgenommen. Der Sieger der Tageswertung erhält einen Pokal.

**3.6.** Ein Mehrfachstart eines Teilnehmers ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahme sind Teilnehmer des ADAC Saarland Slalom Youngster-Cup, welche je nach Voraussetzung im Junior-Pokal oder in der ADAC Saarland Automobil-Slalom Meisterschaft an den

Start gehen können. Eine weitere Ausnahme ist ein Start in der Klasse 1-6 und anschließend in der Klasse 7 GLP.

#### **4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss**

- 4.1.** Nennungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.
- 4.2.** Das Nenngeld ist grundsätzlich mit der Abgabe der Nennung zu entrichten. Das Nenngeld für die ADAC Saarland Automobil-Slalom Meisterschaft beträgt 30,00 € (20,00 € GLP) pro Teilnehmer.
- 4.3.** Der Nennungsschluss wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt.
- 4.4.** Bewerber im Sinne des Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA oder den DMSB Reglements sind nicht zugelassen.

#### **5. Klasseneinteilung**

Zugelassen sind alle PKW, die serienmäßig produziert werden oder wurden. Nicht zugelassen sind Formel oder sonstige Fahrzeuge, die über freistehende Räder verfügen.

##### **5.1. Fahrzeuggruppen**

###### **5.1.1. Gruppe Serienmäßig (Klasse S1 bis S3)**

Klasse S1: Serienfahrzeuge mit Leistungsgewicht 13kg/KW und darüber

Klasse S2: Serienfahrzeuge mit Leistungsgewicht größer gleich 11 und kleiner 13kg/KW

Klasse S3: Serienfahrzeuge mit Leistungsgewicht unter 11kg/KW

Formel zur Berechnung des Leistungsgewichts:

$$\frac{\text{Gewicht laut Fahrzeugschein}}{\text{Leistung in KW}}$$

Bei Angabe einer Gewichtsspanne im Fahrzeugschein wird das niedrigste angegebene Gewicht zur Berechnung herangezogen.

###### **5.1.2. Gruppe Verbessert (S4 bis S6)**

Klasse S4: Verbesserte Fahrzeuge mit Mindestgewicht und Hubraum bis 1400 ccm

Klasse S5: Verbesserte Fahrzeuge mit Mindestgewicht und Hubraum über 1400 ccm bis 1800 ccm

Klasse S6: Verbesserte Fahrzeuge mit Mindestgewicht und Hubraum über 1800 ccm

Bei aufgeladenen Motoren wird der Hubraum mit 1,4 multipliziert.

Klasse 7GLP: Serien- und Verbesserte Fahrzeuge gem. vorgenannten Klassen;

Ein Teilnehmer setzt in seinem ersten Lauf seine Richtzeit, die im folgenden Lauf die Grundlage für die Gleichmäßigkeitwertung darstellt. Sieger ist der Fahrer mit der geringsten Zeitdifferenz einschließlich der Strafzeiten zwischen Wertungslauf 1 und 2. Kein Trainingslauf.

##### **5.2. Klassenzusammenlegung oder Umstufung**

Eine Umstufung in eine andere Klasse ist nur durch den Techniker möglich.

Bei weniger als drei Startern in einer Klasse, wird die Klasse mit der nächsthöheren zusammengelegt. Ein Teilnehmer hat nach Nennungsschluss nur dann ein Rücktrittsrecht, wenn er von einer Klassenzusammenlegung betroffen ist.

## **6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung:**

- 6.1.1.** Die Fahrzeuge müssen, ausgenommen in der verbesserten Gruppe, der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen Fahrzeuge, werden dann zum Start zugelassen, wenn sie lt. Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II zum öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sind. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen der Zulassung/Zulassungsfähigkeit zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben. Der Fahrer ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich (Hinweis: Kopie des Fahrzeugbriefes/Zulassungsbescheinigung Teil II, gültige AU-/HU-Bescheinigung). Fahrzeuge mit gültigem DMSB-Wagenpass bzw. Fahrzeuge, deren Zulassungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, starten ausschließlich in der verbesserten Gruppe.  
Reine Elektrofahrzeuge sind aufgrund der erhöhten Sicherheitsvorschriften nicht zugelassen.
- 6.1.2.** Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus gilt ein Maximalgrenzwert von 98 db(A).
- 6.1.3.** In einer serienmäßig ausgeschriebenen Gruppe müssen die Fahrzeuge mit Straßenreifen ausgestattet sein. In einer verbesserten Gruppe sind die Reifen freigestellt.
- 6.1.4.** Das Tragen eines Schutzhelmes gemäß den DMSB-Helmbestimmungen ist vorgeschrieben, ebenso die Benutzung von Sicherheitsgurten. Schulterbedeckende Kleidung, lange Hosen sowie geschlossene Schuhe sind Pflicht.

### **6.2. Gruppe Serie**

Fahrzeuge ab Herstellerwerk. Technische Änderungen von: Räder und Reifen (Kombination), Stoßdämpfer und Federn, Endschalldämpfer, Spoiler, Sicherheitsausrüstung (z.B. Gurte, Überrollvorrichtung, Feuerlöscher) sind zulässig. Das Weglassen oder Verändern des Luftfilters ist verboten. Die Änderungen müssen in den Fahrzeugpapieren eingetragen oder durch ABE nachgewiesen sein. Alle Änderungen, welche über die oben aufgeführten Modifikationen hinausgehen sind nicht erlaubt und führen zur Umstufung in die Gruppe „verbesserte Fahrzeuge“. Im Zweifelsfall gelten die gültigen DMSB-Bestimmungen der Gruppe G. Fahrzeuge müssen mit Katalysatoren lt. DMSB Bestimmungen ausgestattet sein. Fahrzeuge müssen mit Reifen ausgestattet sein, die (mit Herstellerfreigabe und ECE-Bezeichnung) uneingeschränkt der STVZO entsprechen.

Die Fahrzeuge der Klassen S1 bis S3 (Serie) müssen den Bestimmungen der STVZO entsprechen und können zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein. Sie müssen über eine gültige HU nach § 29 und AU nach § 47 a StVZO verfügen. Die Fahrzeuge werden durch den Technischen Beauftragten, auf Grundlage der im Fahrzeugschein oder in der Kopie des Kfz-Briefs stehenden Daten, nach Leistungsgewicht eingeteilt. Bei nicht zugelassenen Fahrzeugen sind die Nachweise der HU und AU im Original vorzulegen. Die Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung dem zur Einstufung angegebenen Hubraum entsprechen. Die Fahrzeuge müssen mit profilierten Reifen, deren Profil eine Profiltiefe von mindestens 1,6 mm während der kompletten Veranstaltung aufweist, ausgestattet sein. Überrollvorrichtungen, die sachgemäß eingebaut und so konzipiert sind, dass wesentliche Verformungen der Karosserie im Falle eines Unfalls verhindert werden, sind erlaubt. Ist eine Überrollvorrichtung eingebaut, so muss diese im Fahrzeugschein/ Brief eingetragen sein. Überrollvorrichtungen aus Aluminium sind nicht zulässig.

### **6.3. Gruppe Verbessert**

Fahrzeuge an denen leistungssteigernde Änderungen oder Maßnahmen zur Gewichtsreduzierung durchgeführt wurden (wie z.B. Motorleistung, die Getriebe- oder Achsübersetzung, Luftfilteranlage, Entfernen von Sitzen usw.). Die Reifen sind freigestellt. Im Zweifelsfall gelten die gültigen DMSB-Bestimmungen der jeweiligen Fahrzeugklassen. Fahrzeuge müssen mit Katalysatoren lt. DMSB Bestimmungen ausgestattet sein.

Fahrzeuge der Klassen 4 bis 6 (Verbessert mit Mindestgewicht) können zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein. Auch die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen

Fahrzeuge müssen bezüglich der Verkehrs- und Betriebssicherheit über eine gültige HU und AU verfügen (sind im Original vorzulegen) oder müssen einen Wagenpass vorweisen, in welchem eine vom DMSB für den Slalomsport eingetragene Fahrzeugklasse eingetragen ist. Die für das Grundmodell ursprünglich vorgesehene Einbauposition des Motors muss beibehalten werden (Front, Mittel oder Heckmotor).

Die Fahrzeuge werden durch den Technischen Beauftragten nach dem tatsächlichen Hubraum eingeteilt (der Nachweis ist vom Teilnehmer zu erbringen). Ein Mindestgewicht, das sich aus Leergewicht gemäß den Angaben des Herstellers abzüglich max. 75 kg zusammensetzt, ist in diesen Klassen vorgeschrieben. Die Reifen in diesen Klassen sind freigestellt. Slicks, die bestimmungsgemäß verwendet werden, sind erlaubt, können aber bei Regen durch den Slalomleiter verboten werden.

- 6.5.** Grundsätzlich gilt für alle Fahrzeuge (Serie und Verbessert): Abgefahrene oder beschädigte Reifen sind verboten. Fahrzeuge mit Mängeln, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen, deren Konstruktion eine Gefahr für Teilnehmer und Zuschauer darzustellen scheint, oder dem Ansehen des Motorsport schaden könnten, werden nicht zur Veranstaltung zugelassen.

## **7. Dokumenten- und Technische Abnahme**

- 7.1.** Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentenabnahme registrieren zu lassen. Sofern die Nennung nicht vorab an den Veranstalter gesandt wurde, ist diese spätestens bei der Registrierung abzugeben.
- 7.2.** Bei der Dokumentenabgabe wird eine permanente Startnummer für die gesamte Saison vergeben.
- 7.3.** Jeder Teilnehmer hat persönlich folgende Unterlagen vorzuweisen:
- Führerschein (Prüfbescheinigung bei Teilnehmern mit 17 Jahren)
  - Personalausweis
  - Gültige DMSB Fahrerlizenz
  - alle notwendigen Fahrzeugpapiere im Original (TÜV-Bescheinigung, Zulassung oder Fahrzeugbrief, Wagenpass)
  - Vollständig ausgefülltes Nennformular
- 7.4.** Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbsfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen. Grundsätzlich ist der Teilnehmer selbst für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges verantwortlich. Der Techniker wird in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung bekannt gegeben. Hier wird das Fahrzeug durch Sicht- und Funktionsprüfungen bezüglich der Betriebs- und Verkehrssicherheit untersucht. Einem Fahrzeug mit groben Mängeln in Bezug auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit oder Fahrzeuge, die nach Auffassung des technischen Beauftragten nicht diesem Reglement entsprechen, muss die Abnahme verweigert werden. Eine Teilnahme ist nur mit erfolgreicher technischer Abnahme möglich. Der Ist Zustand bei Mängeln der Teilnehmerfahrzeuge wird bei jeder Veranstaltung durch den Techniker festgehalten, um bei der darauffolgenden Veranstaltung die Beseitigung dieser zu prüfen. Bei Nichtbefolgen der Hinweise auf Betriebssicherheit kann die Nichtzulassung zum Start erfolgen.

## **8. Durchführung**

- 8.1.** Abmessungen der Strecke pro Lauf:

Mindestlänge: 400 m

Höchstlänge: 1000 m

Mindestbreite: 5 m

## **8.2. Streckenmarkierung**

**8.2.1.** Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich durch Pylonen (Höhe 50 cm +/- 5 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Bei Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

## **8.3. Streckenaufbau und Wertungsaufgaben**

**8.3.1.** Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:

a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone

b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen

c) Torfolge

d) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in einer Linie aufgebaut

e) Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Schweizer Slalom)

f) Wende, bestehend aus 3 Pylonen

**8.3.2.** Die unter 8.3.1 genannten Aufgaben a) bis e) sollten mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wendungen.

**8.3.3.** Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Start-Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst nach Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.

**8.3.4.** Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach dem Überfahren der Ziellinie innerhalb von 50 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hineinführt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.

**8.3.5.** Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und der Höchstabstand 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter und der Höchstabstand 25 Meter.

**8.3.6.** Die Torbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen von der Innenkante der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylonen.

**8.3.7.** Zwischen den Wettbewerb des Slalom Youngster-Cup und der ADAC Saarland Automobil-Slalom Meisterschaft hat der Veranstalter den Parcours, um mind. eine Aufgabe zu verstellen.

### **8.3.8. Erläuterung Wertungsaufgaben**

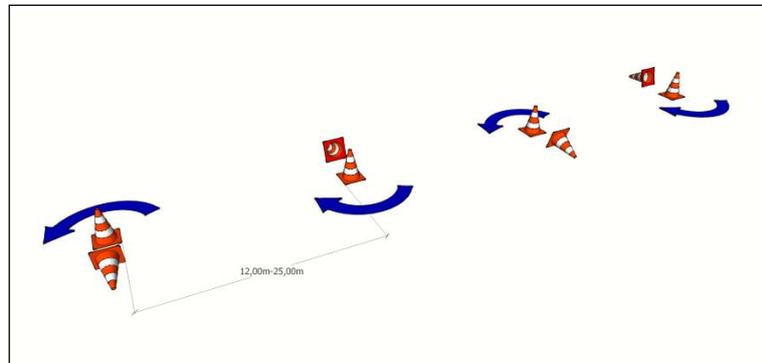
#### **Einzelner Markierungspunkt**

1 Pylon stehend, daneben einer liegend. Der stehende Pylon markiert die eigentliche Wertungsaufgabe. Der liegende Pylon dient nur der Verdeutlichung der Fahrtrichtung und ist bei Verschieben oder Umwerfen nicht mit Wertungsstrafen zu belegen. Er zeigt mit der Spitze weg vom

Markierungspunkt. Der Abstand zwischen der Bodenplatte des stehenden Pylon und des liegenden Pylon entspricht der Länge der Bodenplattendagonalen. Die Wertungsaufgabe ist auf der dem liegenden Pylonen gegenüber liegenden Seite zu passieren. Bei natürlichen Begrenzungen, die den Streckenverlauf unmissverständlich vorgeben z. B: Aufstellen des Markierungspunktes am Straßenrand, kann der liegende Pylon weggelassen werden. Dem Veranstalter wird empfohlen, mind.

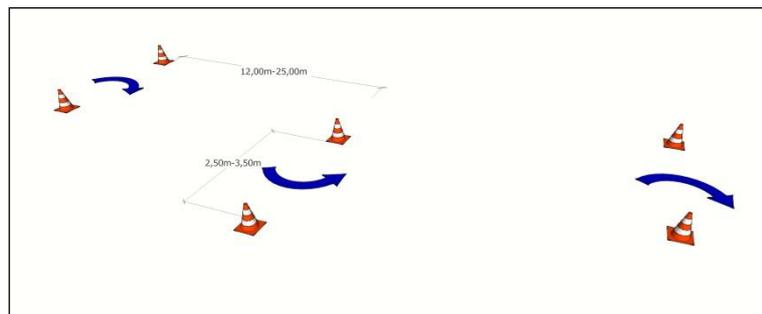
die Stellung der Bodenplatte des liegenden Pylonen zu markieren. Eine Folge aus wechselseitig rechts und links zu passierenden Einzelmarkierungen auf einer Linie wird „Schweizer

Slalom“ genannt und sollte mit mind. 4 Richtungsänderungen mindestens einmal im Parcours enthalten sein.



### Einzelne Tore bestehend aus 2 Pylonen

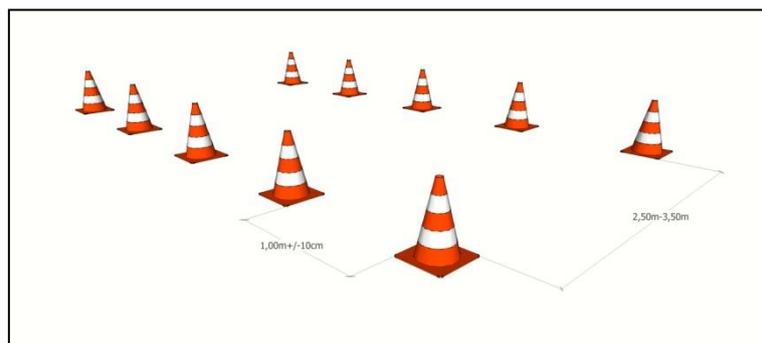
Torbreite: (Innenkante der Pylonen Bodenplatte) min.: 2,50 m / max.: 3,50 m



### Pylonengasse

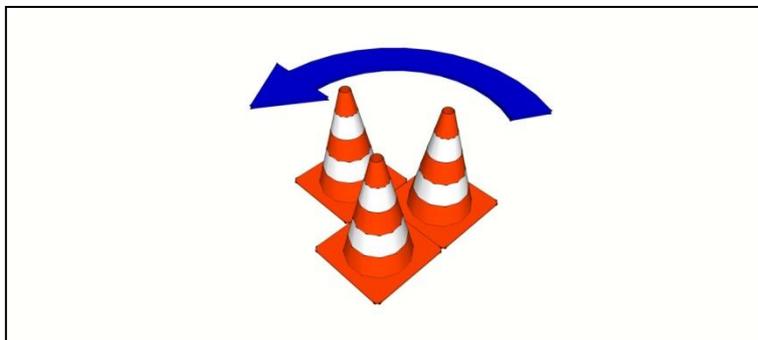
Pylonen beidseitig in gerader Linie aufgebaut. Pylonengassen, die als Kurvenbahn aufgestellt sind, sind nicht zulässig. Eine Pylonengasse besteht aus min. 4 und max. 8 Pylonen pro Seite.

Abstand der Pylonen in einer Gasse (Bodenplatte zu Bodenplatte) = 1,00m +/- 10cm



## Wende

Als Wende bezeichnet man drei stehende Pylonen, welche, wenn man ihre Mittelpunkte verbindet, ein Dreieck bilden. Wenden können nur bei Richtungsänderungen von mehr als 90° aufgestellt werden.



## Zielgasse

Als Zielgasse dient eine Pylonengasse, wie zuvor unter „Pylonengasse“ beschrieben. Zielgassen müssen aus 8 Pylonen je Seite bestehen und sind rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufend aufzubauen. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig.

### 8.3.9. Streckenskizze

Die vom ADAC-Beauftragten genehmigte Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden. Aus der Streckenskizze müssen deutlich die Lage der Zuschauerplätze und des Fahrerlagers, die Standorte der Sachrichter und sonstiger Posten sowie der Standort des Sanitätsdienstes ersichtlich sein.

## 8.4. Startaufstellung

An den Fahrzeugen, die sich vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden.

Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Slalomleiters geändert werden.

Zwischen Doppelstartern muss mindestens ein Teilnehmer liegen.

### 8.4.1. Die Klassen werden in folgender Reihenfolge gestartet:

Klasse S1

Klasse S2

Klasse S3

Klasse S4

Klasse S5

Klasse S6

Klasse 7GLP startet nach Möglichkeit direkt im Anschluss an die dazugehörige Klasse (S1-S6), ansonsten nach der Klasse S6.

Je nach Teilnehmerzahl können die Startzeiten bis zu 30 min vorgezogen werden

Bei zusätzlicher Ausschreibung eines Laufes zum ADAC Saarland Slalom Youngster Cup, startet dieser vor der ADAC Saarland Automobil-Slalom Meisterschaft.

## **8.5. Training**

Jeder Teilnehmer muss mit seinem Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren (außer GLP). Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

## **8.6. Wertungsläufe**

**8.6.1.** Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung der zuständigen Sportabteilung.

**8.6.2.** Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor.

**8.6.3.** Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke.

**8.6.4.** Der Fahrer, der zum Trainingslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.

**8.6.5.** Witterungswechsel rechtfertigen nicht zur Wiederholung bereits absolvierter Läufe.

**8.6.6.** Es erfolgen zwei Wertungsläufe. Die Fahrzeiten der beiden Wertungsläufe werden addiert.

**8.6.7.** Sonderläufe und Sonderklassen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Sportabteilung.

## **8.7. Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes**

**8.7.1.** Entscheidet der Slalomleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet.

**8.7.2.** Ein nicht ordnungsgemäß aufgestellter Parcours berechtigt den Fahrer den Wertungslauf abzubrechen, wenn er die Stelle erstmalig in diesem Lauf passiert. Der Abbruch muss unverzüglich nach Erkennung an der beanstandeten Stelle erfolgen. Dabei muss die betreffende Pylone in vollem Umfang außerhalb der Markierung stehen oder umgefallen sein. Dieses Recht hat der Fahrer nicht mehr bei wiederholten Durchfahrten eines Streckenabschnitts, unabhängig der Fahrtrichtung während des Laufes.

**8.7.3.** Stellt der Slalomleiter fest, dass ein Fahrer durch unsichere Fahrweise eine Gefahr darstellt, kann er den Lauf unterbrechen und den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme ausschließen.

## **8.8. Sachrichter**

Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.

## **8.9. Parc-fermé**

Nach der Technischen Abnahme, den Trainings- und Wertungsläufen, dürfen nur nach Rücksprache mit dem Technischen Beauftragten folgende Arbeiten am Wettbewerbsfahrzeug durchgeführt werden: Ergänzen von Betriebsstoffen (mit Ausnahme von Treibstoff) und das Korrigieren des Reifenluftdrucks.

**8.10.** Nach der Technischen Abnahme darf das Wettbewerbsfahrzeug nur nach Absprache mit dem Slalomleiter vom Veranstaltungsgelände entfernt werden. Danach muss es wieder dem Technischen Beauftragten vorgeführt werden.

**8.10.1.** Nach Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes ist das Fahrzeug so lange im Parc Fermé abzustellen, bis der Parc Fermé durch den Slalomleiter aufgehoben wird.

**8.10.2.** Bei Mehrfachstartern ist das Fahrzeug durch den auf diesem Fahrzeug zuletzt gestarteten Fahrer im Parc Fermé abzustellen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird mit dem Wertungsausschluss aller auf dem betroffenen Fahrzeug gestarteten Teilnehmer bestraft.

## **9. Wertung**

**9.1.1.** Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.

**9.1.2.** Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

## **9.2. Jahresgesamtwertung**

**9.2.1.** Alle unter Punkt 2.3. ausgeschriebenen Veranstaltungen werden für die Jahresgesamtwertung herangezogen.

**9.2.2.** Gewertet werden alle Teilnehmer, die sich bis einschließlich der 1. Veranstaltung beim ADAC Saarland e.V. (Sportabteilung) eingeschrieben haben und eine ADAC-Mitgliedschaft vorweisen können. Die Einschreibung kann online unter [www.adac-saarland.de](http://www.adac-saarland.de) erfolgen. Die Teilnehmer müssen an mindestens 60% der Veranstaltungen teilgenommen haben, um in der Meisterschaft 2024 gewertet zu werden. Die Einschreibgebühr beträgt 10,00 €. Diese Gebühr wird am Ende der Saison als zusätzlicher Preisgeldpool ausgeschüttet. Die Gebühr muss bis zur 1. Veranstaltung auf das Konto des ADAC Saarland unter dem Verwendungszweck „PKW-Slalom CS 2024 + Name“ überwiesen bzw. dort bar gezahlt werden.

**9.2.3.** Das schlechteste Resultat wird als Streichergebnis herangezogen. Alle unter Punkt 2.3 aufgeführten Veranstaltungen werden zur Jahresgesamtwertung herangezogen. Hierbei wird das schlechteste Resultat als Streichergebnis herangezogen. Bei 5 (und weniger) Veranstaltungen gibt es kein Streichergebnis.

**9.2.4.** In der Jahresgesamtwertung werden Pokale bis mindestens zum 3. Platz vergeben. Zusätzlich erhält die beste Teilnehmerin auf Grundlage des Meisterschaftsstandes einen Pokal.

Folgende Preisgelder werden entsprechend der Jahresgesamtwertung ausgeschrieben:

<u>Preisgelder</u>	<u>Zuzüglich Ausschüttung Einschreibgebühr</u>	
1. Platz 300,00 Euro	1.- 5. Platz	50,00 Euro
2. Platz 250,00 Euro	6.- 10. Platz	30,00 Euro
3. Platz 200,00 Euro		
4. Platz 100,00 Euro		
5. Platz 75,00 Euro		

**9.2.5.** Sach- und Geldpreise werden bei Abwesenheit nicht nachgesandt und sind persönlich bei der Jahressiegerehrung in Empfang zu nehmen. Bei Abwesenheit durch Krankheit wird das Preisgeld gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes ausgezahlt.

## **9.2.6. Punkteuteilung**

Die Punkteuteilung erfolgt für den ADAC Saarland Automobil Slalom nachfolgendem Modus:

$$\frac{\text{Anzahl Teilnehmer in der Klasse} - \text{Platzierung}}{\text{Anzahl Teilnehmer in der Klasse}} \times 10 + 1 = \text{Punkte des Teilnehmers}$$

### **Zuzüglich**

$$\frac{\text{Anzahl Teilnehmer Gesamt} - \text{Platzierung Gesamt}}{\text{Anzahl Teilnehmer Gesamt}} \times 5 = \text{Gesamtpunkte}$$

Die Punkte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

## 10. Wertungsstrafen

**10.1.** Wertungsstrafen sind Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können

ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Slalomleiter verfügt werden. Sie sind Teil der vom Slalomleiter zustehenden organisatorischen Reglungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Slalomleiter verfügte Wertungsstrafe kann nach eingelegter Beschwerde überprüft werden.

### 10.2. Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden

Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone 3 Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet. Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das

- Nichtpassieren eines Tores,
- Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
- Auslassen einer Pylonengasse

### 10.3. Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung:

- Auslassen der Zielgasse
- Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen
- Umgehung der Abnahme
- Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes.
- mehr als 3-maliges Auslassen von Wertungsaufgaben pro Wertungslauf

Die vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann mit Genehmigung der zuständigen Sportabteilung in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

## 11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Siehe DMSB Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

## 12. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Veranstaltung folgende Versicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen:

- Veranstalterhaftpflicht
- Teilnehmerhaftpflicht
- Sportwarteunfallversicherung (Sportwarte, Helfer und Funktionäre)
- Zuschauerunfallversicherung

Weitere Details siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

## 13. Haftungsausschluss

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

## 14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

## **15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung**

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

## **16. Preise /Siegerehrung**

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe und Veranalterausschreibungen.

## **17. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen**

### **17.1. Sachrichter /Sportwarte**

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

### **17.2. Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht, das aus dem Technischen Beauftragen, dem Beauftragten des ADAC Saarland sowie aus einer vom Veranstalter zu benennender Person laut Veranstalterausschreibung (nicht Slalomleiter) besteht, ist befugt Veranstaltungsbulletins zu verfassen. Des Weiteren darf dieses Schiedsgericht eine Nachkontrolle eines in Verdacht geratenen Teilnehmers durchführen und gegebenenfalls einen Wertungsausschluss oder eine Strafe aussprechen. In diesem Sinne ausgesprochene Wertungsstrafen müssen vom Schiedsgericht an den ADAC Saarland (Sportabteilung) gemeldet werden.

**17.3.** Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht möglich.

**17.4.** Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung werden vom Schiedsgericht endgültig am Veranstaltungstag entschieden. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, bei Differenzen bei der Vergabe der Strafpunkte vom Slalomleiter darüber aufgeklärt zu werden, wo er die Strafpunkte erhalten hat.

### **17.5. Strafen**

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

## **18. Einsprüche**

**18.1.** Einsprüche gegen andere Teilnehmer / Fahrzeuge sind bis spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse beim Slalomleiter einzureichen.

**18.2.** Die Einspruchsgebühr beträgt 50 EUR. Diese ist bei Einreichung des Einspruches in bar zu entrichten. Weiteres siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport- Wettbewerbe.

## **19. Besondere Bestimmungen**

### **19.1. Umweltbestimmungen**

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

### **19.2. Anti-Doping**

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

### **19.3. Sicherheit**

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen des DMSB zu den Sicherheitsvorschriften. Bei allen zugelassenen Fahrzeuggruppen kommen die FIA/DMSB Bestimmungen bezüglich Überrollvorrichtung nicht zur Anwendung.

Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darstellt oder dem Ansehen des Motorsports schadet, wird nicht zugelassen.

### 19.3.1. Zuschauerplätze

Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrichtung muss in sicherer Entfernung aufgebaut sein.

### 19.3.2. Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

Eine Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.

Die Abnahme der Strecke erfolgt durch den ADAC-Beauftragten vor dem Start des ersten Teilnehmers. Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer geeigneten Schutzvorrichtung abgesichert werden. Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe eine persönliche Gefährdung so weit wie möglich vermieden werden kann. *Es muss entweder ein Fahrzeug (mind. KTW) mit einem Rettungssanitäter und einem Sanitäter oder ein Rettungssanitäter und ein Sanitäter mit Notfallmedizinischer Ausstattung (DIN Koffer oder Rucksack) mit Anbindung an die zuständige Rettungsleitstelle anwesend sein. Die kurzfristige Herbeiholung eines Notarztes muss gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.* Geeignete Löschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Den Teilnehmern ist vor Veranstaltungsbeginn oder in den dafür vorgesehenen Pausen die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

### 19.4. Besondere Bestimmungen

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Slalomleiter.

## 20. Überregionale Meisterschaften

Die Sportabteilung des ADAC Saarland e.V. nennt eine Mannschaft zum Finallauf des ADAC Slalom Pokal Südwest, welche aus den zehn bestplatzierten Fahrern der Vorlaufwertung besteht. Die Nennungen werden, nach entsprechender Abfrage der Fahrer, gesammelt von der Sportabteilung an den Veranstalter des Endlaufs gesandt. Die vom ADAC Saarland benannten Teilnehmer erhalten einen Nenngeldfreien Startplatz.

Die Regularien zum ADAC Slalom Pokal Südwest werden auf [www.adac-saarland.de](http://www.adac-saarland.de) veröffentlicht.

## 21. Sonstiges

Die Teilnehmer sind zu sportlichem, fairem Verhalten gegenüber dem ADAC, DMSB, Veranstaltern, den Sportwarten und den anderen Teilnehmern verpflichtet. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, welche den Interessen des Automobilsports schaden könnte. Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können mit Wertungsausschluss bis hin zum Ausschluss aus der Meisterschaftswertung geahndet werden.